

1. Nutzungshinweise für Balkone

1. Es dürfen keine baulichen Veränderungen an der Konstruktion vorgenommen werden.

Hierzu zählt u.a. :

- Bohrungen in den Balkonstützen
- die Aufstellung von Standmarkisen (die Untersichtsblende der Balkonplattform aus Alu-Blech oder die Dacheindeckung sind dafür nicht ausgelegt.)
- das Anbringen von SAT - Anlagen an der Balkonkonstruktion

Nachträgliche Befestigungspunkte, z. B. Markisenhalterungen am Balkonrahmen dürfen nur nach Absprache mit der Firma R.A.B.S. Balkonbau GmbH - Tel. 036023 / 532-0 durchgeführt werden.

Mieter sollten sich mit Ihrem Anliegen zuerst an Ihren Vermieter wenden, der dann mit vorgenannter Firma Kontakt aufnimmt.

2. Die Pflege der Betonwerksteinplatten (Nutzbelag der Balkonplattform) darf nicht mit scharfen Haushaltsreinigern erfolgen.

Die Werksteinplatten dürfen nicht mit aggressiven lösungsmittelhaltigen Reinigungsmitteln gereinigt werden, sondern mit einer milden Schmierseifenlösung. Die Anwendung scharfer Reinigungsmittel kann zu ungewünschten Veränderungen der Oberfläche der Betonwerksteinplatten führen.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass eventuell genutzter Pflanzendünger weder mit der Balkonkonstruktion, noch mit den Werksteinplatten in Berührung kommt.

Enthaltene chem. Inhaltsstoffe können zu Beschädigungen oder Korrosionen der Balkonanlage führen.

Die Betonwerksteinplatten entsprechen der Rutschfestigkeitsklasse R9.

Das zusätzliche Auflegen von Rasenteppichen auf den Nutzbelag aus Betonwerksteinplatten ist nicht ausdrücklich untersagt, kann jedoch zu Beeinträchtigung der Balkonentwässerung führen.

Gelegentlich entstehende Ausblühungen der Oberfläche der Betonwerksteinplatten sind technisch unvermeidbar und stellen keinen Mangel dar. Im Regelfall werden Kalkausblühungen mit der Zeit vom weichen Regenwasser aufgelöst. Der Gebrauchswert des Erzeugnisses wird dadurch in keinsten Weise beeinflusst!

3. *Die Nichtbeachtung der vorgenannten Punkte 1 und 2 kann zu Beeinträchtigungen der Gewährleistung führen.*
4. Ausdehnungsbewegungen der Verkleidungen der Sicht- und Windschutzelemente aufgrund thermischer Einwirkungen (starke Sonneneinstrahlung) können infolge von Haftreibung an den Klemmverbindungen frei werden und dabei Knack -geräusche verursachen. Dieses „Arbeiten“ hat keine Auswirkungen auf die Gebrauchsfähigkeit von Verkleidungsplatten und Einfassprofilen. Die erforderliche „Luft“ für Verkleidungen in den Einfassprofilen aufgrund unterschiedlicher thermischer Ausdehnungen ist gegeben.
5. Die zulässige Nutzlast (q_k) beträgt 4 kN/m² (1991-1-1)
6. Es sind grundsätzlich handelsübliche Kunststoff-Blumenkästen in die dafür vorgesehenen Halterkästen aus Aluminium einzusetzen. Eine direkte Befüllung der Halterkästen aus Aluminium mit Blumenerde ist nicht gestattet. Der Einsatz von Düngemitteln ist auf Minimum zu beschränken, um im Extremfall Beschädigungen der wasserführenden Aluminiumbodenbleche der Balkonplattform zu vermeiden. Die Verwendung von Düngestäbchen wird empfohlen.

2. Nutzungshinweise für Geländer

1. Es dürfen keine baulichen Veränderungen an der Konstruktion vorgenommen werden.

Hierzu zählt u.a. :

- Bohrungen an Geländerpfosten, Handlauf, Stütze und Balkonrahmenprofil
- das Anbringen von SAT - Anlagen an der Geländerkonstruktion

Nachträgliche Befestigungspunkte dürfen nur nach Absprache mit der Firma R.A.B.S. Balkonbau GmbH - Tel. 036023 / 532-0 durchgeführt werden.

Mieter sollten sich mit Ihrem Anliegen zuerst an Ihren Vermieter wenden, der dann mit vorgenannter Firma Kontakt aufnimmt.

-
2. Die Pflege der pulverbeschichteten Aluminiumbauteile und der Brüstungsplatten darf nicht mit scharfen Haushaltsreinigern oder lösungsmittelhaltigen Flüssigkeiten erfolgen.

Hierfür sind im Baumarkt oder Fachhandel entsprechende Reinigungsmittel, z.B. Kunststoffreiniger, einzusetzen.

Die Anbringung von Blumenkästen darf nur so erfolgen, dass die Oberflächen nicht beschädigt werden, spezielle Halter aus Edelstahl können bei o.g. Firma erworben werden.

3. Das Gewicht von 35 Kg pro Meter Blumenkasten darf nicht überschritten werden.
4. Die Nichtbeachtung der vorgenannten Punkte 1 und 2 kann zu Beeinträchtigungen der Gewährleistung führen.